

# **BVGer D-6902/2016 vom 28. November 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-11-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-6902\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6902_2016)

FR: TAF D-6902/2016 du 28 novembre 2016

IT: TAF D-6902/2016 del 28 novembre 2016

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf einen Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4**

Mit der Beschwerde wurde die Verfügung im Asylpunkt nicht angefochten, sie ist somit in den Dispositivziffern 1 und 2 in Rechtskraft erwachsen. Da die Beschwerdeführenden über

keine Aufenthaltsbewilligungen und keinen Anspruch auf Erteilung einer solchen verfügen, kann auch die vom SEM verfügte Wegweisung nicht aufgehoben werden (Dispositivziffer 3). Nachfolgend ist der angefochtene Entscheid des SEM antragsgemäss in Hinblick auf die Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs zu überprüfen (Dispositivziffern 4 und 5).

#### **E. 4.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

#### **E. 4.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

#### **E. 4.3**

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da die Beschwerdeführenden keine asylrechtlich erhebliche Gefährdung geltendmachen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtzurückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Insbesondere steht die gesundheitliche Situation der Beschwerdeführenden einem Wegweisungsvollzug (unter dem Teilaspekt der Zulässigkeit besehen) nicht entgegen, zumal gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) der Vollzug der Wegweisung eines abgewiesenen Asylsuchenden mit gesundheitlichen Problemen lediglich dann einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK darstellt, wenn ganz aussergewöhnliche Umstände vorliegen, welche - in Anbetracht des attestierten guten Allgemeinzustands der Beschwerdeführenden - nicht erfüllt sind (vgl. BVGE 2009/2 E. 9.1.3). Auch lässt die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat, bei welchem es sich um einen verfolgungssicheren Staat im Sinn von Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG handelt, den

Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

#### **E. 4.4**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Im Rahmen der Tatbestandsvariante der medizinischen Notlage kann nach der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVGE 2009/2 E. 9.3.2, mit Hinweis auf die fortgeführte Praxis der ARK) nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs geschlossen werden, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr dorthin zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes oder eine unzureichende Behandlung zu einer erheblichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person führen würde. Wesentlich ist dabei, dass die benötigte medizinische Behandlung als dringend erachtet wird und zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist. Liegt im Heimatland eine solche medizinische Behandlungsmöglichkeit indessen vor, ist der Wegweisungsvollzug, auch wenn die Behandlungsmöglichkeiten nicht dem schweizerischen Standard entsprechen, nicht als unzumutbar zu erachten (vgl. EMARK 2003 Nr. 24 E. 5a und b).

#### **E. 4.5**

Weder die allgemeine Situation im Heimatstaat noch individuelle Gründe namentlich gesundheitlicher Natur lassen den Wegweisungsvollzug als unzumutbar erscheinen. Insbesondere lassen sich, wie nachfolgend aufgezeigt, aus den gesundheitlichen und finanziellen Problemen der Beschwerdeführenden keine Vollzugshindernisse ableiten. In der Mongolei besteht ein funktionierendes Gesundheitswesen und ins-besondere in der Landeshauptstadt Ulan Bator, wo die Beschwerdeführenden seit 2008 gemeinsam bis zu ihrer Ausreise gelebt haben, gibt es Spitäler und andere medizinische Einrichtungen zur Behandlung von gesundheitlichen Problemen. Eine allgemeine ärztliche Kontrolle ist in der Mongolei - und insbesondere in Ulan Bator - gewährleistet, weshalb der Zugang zu den medizinisch erforderlichen Kontrollen und Behandlungen auch faktisch als gesichert erscheint (vgl. World Health Organization [WHO] Country Cooperation Strategy for Mongolia 2010 - 2015, WHO/CCU/14.03/Mongolia [2014], WHO Health Systems in Transition [HiT] Profile, Mongolia Health System Review 2013; WHO Mongolia Health Service Delivery Profile 2012). Gemäss den eingereichten ärztlichen Berichten ist der medizinische Allgemeinzustand des Erstbeschwerdeführers gut und die [erste Krankheit] in einem Anfangsstadium (Arztbericht vom 27. Mai 2016). Wie die Vorinstanz zutreffend festhält, erfolgt die Behandlung in der Schweiz derzeit medikamentös und unterscheidet sich nicht wesentlich von den diesbezüglichen Behandlungsmöglichkeiten in der Mongolei. [Medikamente] sind in Apotheken in Ulan Bator erhältlich. Wie in der angefochtenen Verfügung ausgeführt, stehen auch in der Schweiz in Bezug auf die [zweite Krankheit] derzeit keine effektiven Therapiemöglichkeiten zur Verfügung. Die allenfalls angezeigte Therapie (...) kann (...) in Ulan Bator durchgeführt werden. Weitere Medikamente sind auch in der Mongolei erhältlich. Auch der ärztliche Bericht in Bezug auf die

Zweitbeschwerdeführerin weist keine Krankheiten auf, die nicht in der Mongolei behandelt werden könnten. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass eine Rückkehr in die Mongolei zu einer drastischen und unmittelbar lebensbedrohlichen Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes führen würde. Vor diesem Hintergrund lässt sich allein aus dem Umstand, dass nach Ansicht der Beschwerdeführenden in der Schweiz effizientere oder bessere Therapien zur Verfügung stünden, oder - wie im ärztlichen Bericht vom 27. Mai 2016 ausgeführt - Ende 2016 neue klinische Studien zum Test von Medikamenten durchgeführt würden, in die der Erstbeschwerdeführer aufgenommen werde, nicht auf die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs schliessen. Es ist davon auszugehen, dass im Heimatland in Bezug auf die Krankheitsbilder (...) adäquate Behandlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen und der Erstbeschwerdeführer in der Mongolei die notwendige Behandlung erhalten kann, auch wenn diese - wie die auf Beschwerdeebene eingereichten Beweismittel dokumentieren - nicht kostenfrei ist. Doch kann auch unter diesem Aspekt den Beschwerdeführenden die Rückkehr in die Mongolei zugemutet werden, zumal der Erstbeschwerdeführer über eine [Einkunftsmöglichkeit] und die Zweitbeschwerdeführerin über Arbeitsmöglichkeiten verfügt und beide auf ein tragfähiges familiäres Netz, welches sie unterstützen kann, zurückgreifen können. Vor ihrer Ausreise haben die Beschwerdeführenden mit einigen ihrer Verwandten im selben Jurtenquartier gelebt und es ist anzunehmen, dass sie bei einer Rückkehr eine Wohnmöglichkeit finden werden. Zusammenfassend ergibt sich, dass die im Falle der Rückkehr in den Heimatstaat benötigte medizinische Versorgung auch dort sichergestellt ist und eine Rückkehr in die Mongolei keine existenzielle Bedrohung des Lebens der Beschwerdeführenden darstellen würde. Ohne die damit verbundene Beeinträchtigung der Lebensqualität zu verkennen, kann somit bei den vorliegenden gesundheitlichen Beschwerden insgesamt nicht auf eine konkrete Gefährdung in Form einer medizinischen Notlage im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG geschlossen werden. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

#### **E. 4.6**

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

#### **E. 4.7**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

#### **E. 5**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 6**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600,- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem

Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.